

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(11L0A, Stand 10/2009)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Welche Zuzahlungen können geleistet werden?
- § 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
 - Kündigung
 - Auszahlung eines Rückkaufwertes nach Kündigung
 - Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung
 - Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung
 - Kein Abzug in der Abrufphase und in der flexiblen Auflösungsphase
 - Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung
 - Beitragsrückzahlung
- § 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 12 Sie wollen ein Policendarlehen?
- § 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 15 Was gilt bei Änderung der Postanschriften und Ihrer Firmierung?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 17 Welche Überbrückungsmöglichkeit gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 18 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 19 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 20 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(11LOA, Stand 10/2009)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Erlebensfalleistung

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die versicherte Rente lebenslang monatlich vorschüssig. Die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und vereinbartem Rentenzahlungsbeginn wird als Ansparphase bezeichnet.

Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab dem 60. Lebensjahr der versicherten Person. Den genauen Rentenzahlungsbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Todesfalleistung

- (2) (a) Ist für den Todesfall der versicherten Person **vor Rentenzahlungsbeginn** eine Leistung vereinbart, so wird diese bei Tod der versicherten Person fällig. Der Bezugsberechtigte (§ 14) erhält dann eine Leibrente. Diese Leibrente errechnet sich durch Verrentung der eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung zuzüglich möglicher Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Ist für den Todesfall der versicherten Person **nach Rentenzahlungsbeginn** eine Leistung vereinbart, so wird diese bei Tod der versicherten Person fällig.

- (b) Ist für den Todesfall der versicherten Person **nach Rentenzahlungsbeginn** eine Leistung vereinbart, so wird diese bei Tod der versicherten Person fällig. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn während der vereinbarten Rentengarantiezeit, erhält der Bezugsberechtigte (§ 14) die vereinbarte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt, gezahlt. Ist eine Todesfallkapitalleistung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn, erhält der Bezugsberechtigte (§ 14) eine Leibrente. Diese errechnet sich durch Verrentung des vorhandenen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns abzüglich bereits geleisteter Renten.

- (c) Die Hinterbliebenenrente gemäß Absatz 2 (a) bzw. Absatz 2 (b) Satz 4 wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Rente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt. Alle übrigen Hinterbliebenenrenten werden lebenslang geleistet.

Gestaltungsmöglichkeiten

- (3) Anstelle der Rentenzahlung kann vom Bezugsberechtigten zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenen-

rente gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die festgelegte Mindestrente des zum Zeitpunkt der Verrentung der Hinterbliebenenleistung gültigen Tarifs, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung. Garantierenten nach Absatz 2 (b) Satz 2 und 3 können nicht abgefunden werden.

- (4) Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.

- (5) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarte Rentenzahlungsbeginn einer aufgeschobenen Rente um maximal fünf Jahre vorverlegen, sofern zum neuen Rentenzahlungsbeginnstermin das Deckungskapital des Vertrages einschließlich Überschussguthaben, jedoch ohne Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven, größer ist als der Barwert der versicherten Rente zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Abrufphase). Der neue Rentenzahlungsbeginn darf nicht vor dem 60. Lebensjahr der versicherten Person liegen. Ein Abruf ist außerdem innerhalb der letzten fünf Aufschubjahre möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt älter als 60 Jahre ist (flexible Auflösung). Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich die Höhe der Rente.

Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 8 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

- (6) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung einer aufgeschobenen Rente beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglichen Termin hinaus verschieben, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird.

- (7) Anstelle der Rentenleistung kann der für den Erlebensfall Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung fristgerecht zugeht. Dies gilt auch, wenn der Rentenzahlungsbeginn in der Abrufphase oder im Zeitraum der flexiblen Auflösung gemäß Absatz 6 liegt. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss innerhalb des letzten Jahres, mindestens jedoch drei Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden. Mit der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

- (8) Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistungen finden Sie im Versicherungsschein.

- (9) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen den Vertrag gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahres-

abschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Fassung der Verordnung am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

- (b) Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation so stark erhöhen, dass diese voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Rentenzahlung zu sichern, können die ab diesem Zeitpunkt zuzuteilenden Überschüsse gekürzt werden.
- (c) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (d) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalan-

lagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrages oder bei Rentenbeginn wird der für diese Zeitpunkte aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung des Vertrages

- (a) Die Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält die Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wurde die Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört die Versicherung abweichend von obiger Regelung in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (b) Der Anspruch auf Überschussbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

Rentenversicherungen in der Ansparphase

Während der Ansparphase erhält die Versicherung an jedem Bilanztermin (31.12. des Jahres) und zum Ablauf der Ansparphase Zinsüberschussanteile in Prozent des Zinsträgers zugeteilt. Zinsträger ist die Deckungsrückstellung am vorhergehenden Bilanztermin zuzüglich der Nettojahresprämie. Diese laufenden Überschussanteile werden in der Ansparphase verzinslich angesammelt.

Bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn wird das Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

Zusätzlich zum Ansammlungsguthaben kann dem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss zuzüglich eines Ansammlungsguthabens für jedes abgelaufene Jahr.

Bei einer Kündigung der Versicherung vor Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie mit dem Rückkaufswert das Ansammlungsguthaben ausgezahlt. Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (§ 10) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden.

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben das Ansammlungsguthaben und die Schlussüberschussanteile unberührt.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt und gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration.

Bei Erleben des im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungsbeginns kann dem Vertrag zusätzlich zum Ansammlungsguthaben ebenfalls ein Schlussüberschuss-

anteil zugewiesen werden. Das Ansammlungsguthaben wird einschließlich Schlussüberschussanteil nach den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Dies gilt für den Schlussüberschussanteil jedoch nur insoweit, wie dieser nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge geänderter Rechnungsgrundlagen (siehe Absatz 1 (b)) benötigt wird.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).

Sie haben vor Rentenbeginn jederzeit die Möglichkeit, die für die Ansparphase und für die Rentenbezugszeit gewählte Überschussverwendung zu ändern.

- (c) Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn werden die Hälfte der für den Vertrag ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz (d) zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des Deckungskapitals und der laufenden Überschussanteile (Gesamtleistung) errechnet. Bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen des Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (d) Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in un-

serem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz (c) ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich zugeteilt.

- (e) Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Absätze 2 und 3 und § 8).

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).
- (2) Da die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wird, ist auch diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden der zu versichernden Person.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 10 Absatz 3 bis 6). Die

Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 7 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

traglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 10 Absatz 8 und 9).

Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch nach dieser Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vor-

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Auflösung Ihres Unternehmens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung bevollmächtigt ansehen.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich eine für den Todesfall versicherte Rentenleistung bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Zahlung einer Leibrente, die sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 10 Absatz 3 bis 6) der Versicherung, höchstens jedoch aus einer für den Todesfall vereinbarten Leistung errechnet. § 1 Absatz 2 (c) und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
 - (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall versicherte Rentenleistung bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Zahlung einer Leibrente, die sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 10 Absatz 3 bis 6) der Versicherung, höchstens jedoch aus einer für den Todesfall vereinbarten Leistung errechnet. § 1 Absatz 2 (c) und 3 gelten entsprechend. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der
-

Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus werden wir uneingeschränkt leisten, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt.

- (3) Bei Ableben der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, höchstens wird jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung erbracht. Absatz 2 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu einer Rentenversicherung mit Ansparphase können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres-, oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei einer Rentenversicherung ohne Ansparphase erfolgt die Zahlung stets in einem einzigen Beitrag.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Im Falle einer Zusatzversicherung

mit Gesundheitsprüfung können wir bei einem Rücktritt von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung des Vertrages erheben. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in dem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Über die Bestimmung dieser Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die versicherte Person in Textform informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleicht die versicherte Person den Rückstand innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

§ 9 Welche Zuzahlungen können geleistet werden?

Zuzahlung zur Leistungserhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt jährlich eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das Kalenderjahr der Zuzahlung fälligen vereinbarten Beiträgen den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen. Die Zuzahlung erhöht die Versicherungsleistung.

Zuzahlungen zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und der Ansparphase

- (2) Bei Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung haben Sie das Recht, neben den fest vereinbarten laufenden Beiträgen zum Ende einer jeden Versicherungsperiode freiwillige Zuzahlungen zur Abkürzung der Ansparphase und der Beitragszahlungsdauer zu leisten. Sie sind ferner berechtigt, eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer unter Beibehaltung der Ansparphase vorzunehmen. Der Rentenzahlungsbeginn darf jedoch nicht vor das 60. Lebensjahr der versicherten Person verlegt werden.
- (3) Jede Zuzahlung muss eine Abkürzung um volle Jahre, mindestens aber um ein Jahr, gewährleisten.
- (4) Zuzahlungen sind mit dem Vermerk „Zuzahlung zur Dauerverkürzung“ und Ihrer Versicherungsnummer unmittelbar an die BBV in München zu überweisen.
- (5) Eine Zuzahlung wird mit Wirkung von dem auf den Einzah-

lungstag folgenden Beginn der Versicherungsperiode der Versicherung gemäß den Rechnungsgrundlagen gutgebracht. Die Versicherung nimmt ab diesem Zeitpunkt mit den erhöhten Werten ohne Wartezeit an der Überschussbeteiligung teil.

§ 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können die Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (2) Kündigen Sie die Versicherung nur teilweise, so ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente unter den Mindestbetrag von 50 EUR monatlicher Rente sinkt. Wenn Sie in diesem Falle die Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Auszahlung eines Rückkaufswertes nach Kündigung

- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten, höchstens jedoch eine für den Todesfall vereinbarte Leistung. Für den die Todesfalleistung übersteigenden Teil des Rückkaufswertes gilt Absatz 5. Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung.

Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei einmaliger Beitragszahlung (z.B. Versicherungen gegen Einmalbeitrag) findet die Verteilungsregelung gemäß Satz 4 keine Anwendung. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren findet Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Dauer der Beitragszahlung verteilt werden.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 0,3 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Kündigungstermin bereits fällig gewordenen Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgesetzt.

Bei einer Abfindung der Zusage nach § 3 BetrAVG bzw. einer Übertragung nach § 4 BetrAVG (Portabilität) verzichten wir auf den oben genannten Abzug. Es steht somit der volle

Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG zur Verfügung.

Ist eine Auszahlung des Rückkaufswertes aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (5) Der die Todesfalleistung übersteigende Teil des Rückkaufswertes wird bei Kündigung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine beitragsfreie Rente umgewandelt, die nur dann fällig wird, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Wenn die beitragsfreie Rente die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht erreicht, zahlen wir den gesamten Rückkaufswert aus.
- (6) Zusätzlich zahlen wir die dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Absatz 2 (b) für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die der Versicherung gemäß § 2 Absatz 1 (d) zugeteilten Bewertungsreserven.
- (7) Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Der auszahlende Teil des Rückkaufswertes sowie die beitragsfreie Rente entsprechen jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebeträgen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber hinaus, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

- (8) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Absatz 3 Satz 1 bis 6 errechnet wird.
- (9) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 8 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR nicht, zahlen wir den Rückkaufswert nach Absatz 3 bis 6. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente einen Mindestbetrag von monatlich 50 EUR erreicht. Anderen-

falls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen. Dieser Antrag führt zur beitragsfreien Fortsetzung der Versicherung, wenn die nach Absatz 8 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR erreicht. Ist das nicht der Fall, so erhalten Sie den Rückkaufswert nach Absatz 3 bis 6.

- (10) Die Beitragsfreistellung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

- (11) Ist für den Todesfall keine Leistung vereinbart (vgl. Absatz 3), so wandelt sich die Versicherung bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 1) ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um, wenn diese und ggf. die verbleibende beitragspflichtige Rente die in Absatz 9 genannten Mindestbeträge erreichen. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt Absatz 8. Bei Nichterreichung der jeweiligen Mindestbeträge erlischt die Versicherung und wir zahlen den Rückkaufswert nach Absatz 3 bis 6 aus.

Kein Abzug in der Abrufphase und in der flexiblen Auflösungphase

- (12) Auf einen Abzug gemäß Absatz 3 verzichten wir bei einer Kündigung während der Abrufphase oder der flexiblen Auflösungsphase gemäß § 1 Absatz 5.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

- (13) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten und damit die Versicherungsleistungen wieder bis zu der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe anzuheben.
Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung darf zu keiner höheren Rente als vor Beitragsfreistellung führen. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

Beitragsrückzahlung

- (14) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für den Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maß-

gebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 10 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.

§ 12 Sie wollen ein Policendarlehen?

- (1) Wir können Ihnen bei einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung auf schriftlichen Antrag ein zu verzinsendes Darlehen (Policendarlehen) gewähren bis zur Höhe des Rückkaufswerts gemäß § 10 Absatz 3 bis 6, vermindert um einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für mögliche Steuerabzüge und Risikobeiträge. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Einzelheiten über die Gewährung des Policendarlehens werden in dem über das Policendarlehen abzuschließenden Vertrag geregelt.

§ 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
- (5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die versicherte Person benannt werden.

Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungs-voraussetzungen zählen. Dies sind nach derzeitiger Rechts-lage die Witwe/der Witwer, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern diese/dieser mit der versicherten Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird.

Als Kind kann auch ein im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und die Voraussetzungen des § 32 Einkommensteuergesetz erfüllt.

- (2) Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versi-cherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. So-bald wir eine solche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zu-stimmung des vom Versicherungsnehmer Benannten aufge-hoben werden.

Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der Versicherungsnehmer alle Versiche-rungsleistungen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht.

- (3) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an den vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsbe-rechtigten gemäß Absatz 1.

Für den Fall dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Be-zugsrecht gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmt wurde, und der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht aufgrund des Vor-behaltes widerrufen hat, werden die Versicherungsleistungen an den Versicherungsnehmer erbracht.

Liegt keiner der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälle vor, erbringen wir keine Leistungen.

- (4) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererb-lich.

- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berech-tigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berech-tigte ist im Regelfall der Versicherungsnehmer; es können aber auch andere Personen sein, sofern der Versicherungs-nehmer bereits vorher Verfügungen vorgenommen hat.

Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 15 Was gilt bei Änderung der Postanschriften und Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder der Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Damit wir unsere Verpflichtung nach § 8 Absatz 4 gegenüber der versicherten Person erfüllen können, müssen Sie uns die Post-anschrift der versicherten Person sowie deren Änderung unver-züglich mitteilen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rech-nung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgel-tungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z.B. bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungs-schein;
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebei-trägen;
- Rückläufern im Lastschriftverfahren;
- Durchführung von Vertragsänderungen;
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen;
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt wer-den müssen.

Die Höhe der Kosten können Sie der jeweils aktuellen Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformati-onsblattes im Angebot ist. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Ge-setzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die je-weils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns an-fordern. Soweit die aus den in Satz 2 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Satz 1 unberührt.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Ab-geltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Ab-geltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 17 Überbrückungsmöglichkeit bei Zahlungsschwierig-keiten

Zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten haben Sie auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass der Versi-cherungs-schutz aus dem Vertrag noch unverändert besteht neben der Beitragsfreistellung (§ 10) folgende Möglichkeiten:

Sie können unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Stundung der Beiträge bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlangen. Dieser Antrag kann frühestens nach 6 Monaten seit Vertragsbeginn gestellt werden. Auf Antrag können anstatt der Nachzahlung die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt oder Überschussanteile verrechnet werden. Nehmen Sie die Beitragszahlung mit Ablauf der Stundung nicht wieder auf, wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. § 10 findet entsprechend Anwendung.

Alternativ zur Beitragsstundung besteht die Möglichkeit, Beiträge mit einem gegebenenfalls vorhandenen Überschussguthaben zu verrechnen.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Versiche-rungsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten

oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist, festgestellt wurde oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 19 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen liegt zu 100 % die DAV-Tafel 2004R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde. Der Rechnungszins beträgt 2,25 % p.a.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 20 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in denen wir unseren Sitz haben.

§ 22 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder der ergänzenden Bedingungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

(Stand: 10/2009)

Bei der Versicherung handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente fest zugesagt wird. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern mit getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in dem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
